

Informationen zu den Sonderanträgen

Hier erfahren Sie, welche Sonderanträge zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können. Beachten Sie bitte, dass Sie einen Sonderantrag nur dann erfolgreich stellen können, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Folgenden Leitfaden sollten Sie sich vor Augen halten:

Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt werden, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen eine kurze schriftliche Begründung beifügen.

Beachten Sie bitte ebenfalls, dass alle Nachweise in Form einer beglaubigten Kopie eingereicht werden müssen.

Der Sonderantrag kann **nicht formlos** gestellt werden. Am Ende dieses Infos ist der „Sonderantrag“ beigefügt. Denken Sie daran, den Sonderantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag/Hauptantrag einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.



Nachfolgend aufgeführt finden Sie Informationen zu den Anträgen

- **A – Der Härtefallantrag** (Seite 2 - 4)
- **B – Verbesserung der Durchschnittsnote** (Seite 4 - 6)
- **C – Verbesserung der Wartezeit** (Seite 6 - 8)

A - Der Härtefallantrag

Bis zu 5 % der vorhandenen Studienplätze sind für Bewerber/innen vorgesehen, deren Härtefallantrag anerkannt wurde. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber/innen vergeben, für die eine Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale, oder familiäre Gründe in der Person des/der Bewerbers/in die sofortige Aufnahme des Studiums, ohne Rücksicht auf Durchschnittsnote oder Wartezeit zwingend erfordern.

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, müssen Sie auf dem Formular im Abschnitt A das entsprechende Kästchen ankreuzen. Außerdem müssen Sie in Ihrem Zulassungsantrag noch das entsprechende Feld ankreuzen.

Begründete Anträge

In den folgenden Beispielfällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

- 1. Besondere gesundheitliche Umstände des/der Bewerber/in, die sofortige Zulassung erfordern.**
(*fachärztliches Gutachten**)
 - 1.1 Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn/sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außer Stande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen. (*fachärztliches Gutachten**)
 - 1.2 Bewerber/in ist durch Krankheit behindert, seine/ihre berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden. Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist wegen der Behinderung nicht möglich. (*fachärztliches Gutachten**)
 - 1.3 Bewerber/in ist aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt, das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten. (*fachärztliches Gutachten**)
 - 1.4 Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein/ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus Gründen für ihn/sie aus diesen Gründen nicht möglich. (*fachärztliches Gutachten**)
 - 1.5 Bewerber/in ist körperbehindert, er/sie ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande (*fachärztliches Gutachten**)
 - 1.6 Bewerber/in ist infolge einer Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt, er/sie ist aufgrund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert. (*fachärztliches Gutachten**)
- 2. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern** (*zum Nachweis geeignete Umstände*)
- 3. Spätaussiedlung:** Bewerber/in ist Spätaussiedler/in und war bereits im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem gewählten Studiengang entspricht (*amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung bzw. den Zuzug und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland*).
- 4. Frühere Zulassung:** Bewerber/in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte diesen aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. (*Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert; bei Alternative 1 zusätzlich früheren Zulassungsbescheid*).
- 5. In der Person des/der Bewerbers/in liegende besondere soziale oder familiäre Gründe,** die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern, dabei bleiben die Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wären, das zur Zulassung des Bewerbers geführt hätte (*Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang und Nachweis der Gründe für eine Studienortwechsel*).

* Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für einen medizinischen Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

- zu 1**
- Ortsbindung wegen Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
 - Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen, ein Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich
 - Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich
- zu 2**
- Weder der/die Bewerber/in noch seine/ihre Eltern, sein/ihr Ehegatte oder andere Familienangehörige können das Studium finanzieren.
 - Bewerber/in oder die Unterhaltspflichtigen werden bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in der Lage sein, das Studium des/der Bewerbers/in zu finanzieren
 - Die Finanzierung des Studiums des/der Bewerber/in ist begrenzt, sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert (z. B. durch Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld und Versorgungsbezügen der Bundeswehr)
 - Bewerber/in hat ein Ausweichstudium begonnen und finanziert dieses durch Darlehen, eigene Werkarbeit, Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Rente oder ähnlichem Einkommen
 - Bewerber/in wird von seinem/ihrer Ehegatten, der sich noch in der Ausbildung befindet oder berufstätig ist oder voraussichtlich arbeitslos wird, finanziell unterhalten.
 - Bewerber/in ist verwitwet oder geschieden und will seinen/ihren unterhaltspflichtigen Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern
 - Bewerber/in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für seine/ihre Geschwister sorgen
- zu 3**
- Bewerber/in ist Waise oder Halbwaise
 - Bewerber/in ist verheiratet
 - Bewerber/in hat ein oder mehrere Kinder
 - Eltern oder Geschwister des/der Bewerbers/in sind krank, schwerbehindert, pflegebedürftig oder erwerbsunfähig
 - Vater oder Mutter oder beide Eltern des/der Bewerbers/in sind Spätaussiedler/in, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR
 - Bewerber/in entstammt einer kinderreichen Familie, alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung
- zu 4**
- Bewerber/in hat in einem früherem Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil seine Hochschulzugangsberechtigung keine Geltung hatte oder auf den Studienplatz verzichtet hat, weil er/sie z. B. eine Wohnung finden konnte
- zu 5**
- Bewerber/in kann eine Arztpraxis oder Apotheke übernehmen, falls er nicht sofort zugelassen wird, befürchtet er/sie Nachteile für seine eigene künftige Existenz, für Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung des Praxisinhabers
 - Bewerber/in hat das falsche Studium gewählt oder den Beruf verfehlt, weil die Berufsaussichten schlecht sind oder er/sie arbeitslos ist
 - Bewerber/in hat anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten
 - Bewerber/in arbeitet schon lange theoretisch auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
 - Bewerber/in steht schon im vorgerückten Alter
 - Bewerber/in wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z. B. für die Aufnahme in den Versorgungsdienst oder für die Ernennung zum/zur Beamten/in) überschreiten

- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet werden und soll deshalb hier fortgesetzt werden
- Bewerber/in hat hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg machen müssen
- Bewerber/in hat, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil seine/ihre Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind.

B – Nachteilsausgleich / Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen/eine Bewerber/in gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Weist ein/eine Bewerber/in derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, wird er/sie mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Sommersemester 2010 für das NC-Fach Betriebswirtschaft (B.A.). Die Studienplätze werden zu 80 % nach dem Notendurchschnitt vergeben (allgemeines Auswahlverfahren). Die Durchschnittsnote von Herrn C im Abitur 2006 beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im ersten Halbjahr 2005 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat.

Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote, 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgeschweren Unglücksfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Abitur von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt.

Falls im Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9 muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages alleine nicht ausreicht.

Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat.

Die Auswirkungen können Sie, wie in dem aufgeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten der Schule** (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor dem Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen besondere Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen.

Beispiel:

Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass die Schule außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. In diesem Fall kommt das **Gutachten eines sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen** in Betracht. Der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologe) abgeleistet haben.

Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor. Der schulpsychologische Dienst kann Ihnen unter Umständen behilflich sein, einen solchen Gutachter zu finden.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter, die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotiviertheit und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote bzw. Punktzahl ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, müssen Sie auf dem Formular "Sonderanträge" im Abschnitt **B** das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

Die Tatsache alleine, dass einer der folgenden Fälle vorliegt, berechtigt nicht zur Verbesserung der Durchschnittsnote, es muss immer nachgewiesen werden, dass durch dieses eingetretene Ereignis sich die Durchschnittsnote verschlechtert hat.

1. Besondere soziale Umstände des/der Bewerbers/in**1.1 Besondere gesundheitliche Umstände des/der Bewerbers/in**

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten 3 Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

1.1.2 Schwerbehinderung des/der Bewerber von 50 oder mehr Prozent (*Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes*).

1.1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (*fachärztliches Gutachten*).

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände des/der Bewerbers/in (*fachärztliches Gutachten*).

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten 3 Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes*).

1.2 Besonders wirtschaftliche Umstände des/der Bewerbers/in (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)

2. Besondere familiäre Umstände des/der Bewerbers/in

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Geburtsurkunde der Kinder*)
 - 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Bescheinigung über die Einstufung der Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit*)
 - 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem/der Bewerber/in in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten 3 Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Geburtsurkunden der Geschwister*)
 - 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der/die Bewerber/in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (*Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung des Bewerbers, dass er seinerzeit ledig war*)
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel des/der Bewerbers/in in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (*Abgangszeugnisse des/der Bewerber/in und Meldebescheinigungen der Eltern*)
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)
- 3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten 3 Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung**
- 4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände des/der Bewerbers/in** (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)

Unbegründete Anträge

In folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

- zu 2.6**
- Bewerber/in hat während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb mitgearbeitet ohne das eine Notlage hierzu gezwungen hat
 - Krankheit der Eltern des/der Bewerbers/in
 - Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern Nr. 2.4 nicht gegeben
 - Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
 - Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- zu 4.**
- Bewerber/in hat ein Gymnasium eines bestimmten Typs besucht oder eine Nichtschülerreifepfprüfung abgelegt und fühlt sich dadurch gegenüber anderen Bewerbern/innen benachteiligt.
 - Bewerber/in hat das Abitur in einem Land mit Zentralabitur abgelegt und fühlt sich dadurch gegenüber anderen Bewerber/innen benachteiligt
 - Bewerber/in hat eine Schule besucht, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
 - Bewerber/in behauptet, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
 - Bewerber/n war in der Abiturprüfung krank
 - Bewerber/in nahm an einem Austauschprogramm teil
 - Bewerber/in hat in der Schülermitverwaltung mitgearbeitet.

C – Nachteilsausgleich / Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens werden rund 20 % der Studienplätze nach "Wartezeit" vergeben. Die Auswahl nach der Wartezeit orientiert sich an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verstrichen sind.

Bei einem/einer Studienbewerber/in können jedoch Umstände vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat, die aber gleichwohl den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der/Die Bewerber/in wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Der/Die Bewerber/in nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er/sie voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D bewirbt sich zum Sommersemester 2010 für den Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) Ihr Reifezeugnis ist datiert vom November 2008, so dass ihre Wartezeit zwei ein Halbjahre beträgt. Frau D weist jedoch nach, dass sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte sie ihre Reifeprüfung bereits November 2007 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Falls nun zum Sommersemester 2010 die Auswahlgrenze bei drei Halbjahren liegt, wird Frau D ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei fünf Halbjahren, kann sie trotz Nachteilsausgleich über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung bei Erwerb der Studienberechtigung führen.

Sind Sie der Meinung, dass einer oder mehrere der folgenden Gründe für Sie zutreffen, müssen Sie auf dem Formular im Abschnitt **C** das entsprechende Kästchen ankreuzen. Außerdem müssen Sie in Ihrem Zulassungsantrag das entsprechende Feld ankreuzen.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen der Nachteilsgrund nachgewiesen werden kann.

1. Besondere soziale Umstände des/der Bewerbers/in

1.1 Besondere gesundheitliche Umstände des/der Bewerbers/in

1.1.1 Längere krankheitsbedingt Abwesenheit vom Unterricht (*fachärztliches Gutachten*)

1.1.2 Schwerbehinderung des/der Bewerbers/in vom 50 oder mehr Prozent (*Ausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes*)

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit des/der Bewerbers/in, soweit nicht durch Nr. 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (*fachärztliches Gutachten*)

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände des/der Bewerber/in (*fachärztliches Gutachten*)

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (*fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes*)

1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände des/der Bewerbers/in (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände des/der Bewerbers/in (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)

2. **Besondere familiäre Umstände des/der Bewerbers/in**

- 2.1 Versorgung minderjähriger Kinder des/der Bewerbers/in während seiner/ihrer Schulzeit (*Geburtsurkunde der Kinder*)
 - 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Bescheinigung über die Einstufung der Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit*)
 - 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem/der Bewerber/in in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten 3 Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Geburtsurkunden der Geschwister*)
 - 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der/die Bewerber/in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (*Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung des Bewerbers, dass er seinerzeit ledig war*)
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel des/der Bewerbers/in in den letzten 3 Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (*Abgangszeugnisse des/der Bewerber/in und Meldebescheinigungen der Eltern*)
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände: (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*) In Betracht kommen z. B. besondere familiäre Umstände: Bewerber/in hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil er/sie minderjährige Kinder zu betreuen hatte oder weil er/sie berufstätig sein musste, um dadurch das Studium des/der Ehegatten/in ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren
3. **Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer** (*Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes*)
4. **Sonstige vergleichbare besondere Umstände** (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)

Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

- zu 4. ▪ Teilnahme an einem Austauschprogramm

Auszug aus den Grundsätzen für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der ein/e Studienbewerber/in die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben hat, gutachtlich zu dessen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft der/die Leiter/in der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über den/die Bewerber/in (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit des Schülers zur Schule) nicht erfolgen können.

2. Das von dem/der Leiter/in der Schule zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn des/der Schülers/in;
 - Die Angaben der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, von dem/der Schüler/in nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen des/der Schülers/in in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrer.
 - eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Hochschule bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.

Sonderantrag

- wegen außergewöhnlicher Härte;
- wegen Verbesserung der Durchschnittsnote;
- wegen Erhöhung der Wartezeit

Erläuterungen zum „Sonderantrag“ entnehmen Sie bitte diesem Info. Kreuzen Sie auf diesem Formular den jeweiligen Grund an und legen das Formular **zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen** (amtlich beglaubigte Kopien) Ihrem Zulassungsantrag (Hauptantrag) bei. Gegebenenfalls erläutern Sie bitte Ihre Antragsgründe auf einem Sonderblatt.

 Name

 Vorname

 Straße

 PLZ, Ort

Ich beantrage

- A** **eine Zulassung zum Studium im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte**
(bitte unter Ziffer A den entsprechenden Grund/die entsprechenden Gründe ankreuzen)
- B** **eine Verbesserung der Durchschnittsnote.**
(bitte unter Ziffer B den entsprechenden Grund/die entsprechenden Gründe ankreuzen)
- C** **eine Erhöhung der Wartezeit.**
(bitte unter Ziffer C den entsprechenden Grund/die entsprechenden Gründe ankreuzen)

A Härtefallantrag

Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für außergewöhnliche Härte

(siehe Info-Sonderantrag, Seite 2 - 4)

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern:
 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6
2. Besondere familiäre oder soziale Umstände
3. Spätaussiedlung und Studienabbruch im Ausland
4. Frühere Zulassung
5. Studienortwechsel wegen besonderer familiärer oder sozialer Umstände

B Verbesserung der Durchschnittsnote

Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(siehe Info-Sonderantrag, Seite 4 - 6)

1. Besondere soziale Umstände:

- 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5
- 1.2
- 1.3

2. Besondere familiäre Umstände:

- 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6

3. Leistungssport

4. sonstige Umstände

C Erhöhung der Wartezeit

Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach Wartezeit

(siehe Info-Sonderantrag, Seite 7 - 8)

1. Besondere soziale Umstände:

- 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5
- 1.2
- 1.3

2. Besondere familiäre Umstände:

- 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6

3. Leistungssport

4. sonstige Umstände

Mir ist bekannt, dass nur Angaben berücksichtigt werden, die durch notariell oder amtlich beglaubigte Kopien der Originale belegt sind. Für das Verfahren der Hochschule genügen amtliche Beglaubigungen. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift